



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

nur per E-Mail
IKIII2@bmu.bund.de

Ihre Nachricht
14.01.2019
IK III 2

Unser Zeichen
76d-U8729-2018/186-7

Telefon [REDACTED]

München
23.01.2019

Emissionshandel / Beteiligung der Länder und Verbände zum Entwurf der Emissionshandelsverordnung 2030 (Frist: 28. Januar 2019, 15 Uhr)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir danken für die Gelegenheit, sich zu dem BMU-Verordnungsentwurf für die EHV 2030 äußern zu können und möchten insbesondere zu Abschnitt 8 (Kleinemittenten) unsere Auffassung darlegen.

Art. 27 der EU-Emissionshandelsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Anlagen mit Emissionen von weniger als 25.000 t CO₂-Äquivalent aus dem EU-EHS ausschließen können, wenn diese Maßnahmen umsetzen, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird. Zudem können nach Art. 27a der Richtlinie Anlagen mit Emissionen von weniger als 2.500 t CO₂-Äquivalent vom EU-EHS ausgeschlossen werden sowie Reserve- und Ersatzeinheiten, die weniger als 300 Stunden pro Jahr in Betrieb sind.

Deshalb möchten wir folgende Anregungen geben:

Zu § 16

Die Befreiung von Kleinemittenten sollte – entsprechend Art. 27 der EU-Richtlinie – für Anlagen mit weniger als 25.000 t CO₂-Äquivalent möglich sein. Aus den jährlichen Emissionsdaten ergibt sich, dass diese Kleinemittenten den größten Anteil an Anlagenzahl besitzen, aber nur einen geringen Teil zu den Gesamtemissionen der emissionshandelspflichtigen Anlagen beitragen. Es sollte daher Ziel der Kleinemittentenregelung sein, die Voraussetzungen für eine Befreiung so zu gestalten, dass möglichst viele Anlagen davon Gebrauch machen können.

Abs. 1 Nr. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„1. die Anlage in jedem Jahr des Bezugszeitraums der jeweiligen Zuteilungsperiode **weniger als 25.000 Tonnen** Kohlendioxidäquivalent emittiert hat,“

Abs. 1 Nr. 3 sollte entfallen

Die EU-Emissionshandelsrichtlinie sieht im Falle des Wiedereintritts von Anlagen in das Emissionshandelssystem eine kostenlose Zuteilung vor. Die Begründung für die davon abweichende vorgesehene Regelung im Entwurf der EHV 2030 (Begründung zu § 16 Abs. 1 des Entwurfs: Privilegierung von Kleinanlagen darf nicht zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen) ist - angesichts der geringen zu erwartenden Emissionen aus diesen Anlagen – nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht den Vorgaben der EU-Emissionshandelsrichtlinie. Vielmehr würde der im Entwurf der EHV 2030 vorgesehene Verzicht auf die kostenlose Zuteilung eine Belastung darstellen und Anlagenbetreiber davon abhalten, die Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich zu den vorgesehenen Regelungen in § 16 sollten noch die weiteren in Art. 27 und Art. 27a der EU-Emissionshandelsrichtlinie vorgesehen Ausnahmen in der EHV 2030 umgesetzt werden:

- vereinfachte Maßnahmen zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 5.000 t CO₂-Äquivalent pro Jahr,
- Regelungen zum optionalen Ausschluss von Anlagen mit Emissionen von weniger als 2.500 t CO₂-Äquivalent pro Jahr und für Reserve- und Ersatzeinheiten , die weniger als 300 Stunden pro Jahr in Betrieb sind.

Zu den §§ 18 und 19

Die EU-Emissionshandelsrichtlinie sieht für den Fall des Ausschlusses von Anlagen (Emissionen von weniger als 25.000 t CO₂-Äquivalent, Feuerungswärmeleistung kleiner als 35 MW, wenn Verbrennungstätigkeiten durchgeführt werden) vom EU-EHS vor, dass für diese Anla-

gen Maßnahmen gelten, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird. Finanzielle Ausgleichsbeiträge, die vom Anlagenbetreiber zu zahlen wären, sieht die EU-Emissionshandelsrichtlinie nicht vor.

Die Regelungen zur Zahlung eines Ausgleichsbeitrages für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen im Entwurf der EHV 2030 sollten daher entfallen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und § 19).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Ministerialrat